

Leihvertrag für LKQ Remote Support

§ 1 Leihgabe / Verwendungszweck / Dauer der Leihe / in Kraft treten des Leihvertrages

Der Verleiher stellt dem Entleiher bis auf Widerruf, das Gerät als Leihgabe zur Verfügung:

Die Leihgabe wird ausschliesslich zum Zwecke der geschäftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Jede anderweitige Verwendung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verleihers. Der geliehene Gegenstand darf nur von der entleihenden Firma benutzt und nicht an Dritte weiterverliehen werden. Zwar wird der entleihenden Firma mit dem Leihvertrag der Gegenstand unentgeltlich überlassen, sie trägt aber dennoch die Kosten für die Nutzung und haftet für Beschädigungen.

§ 2 Rückgabe / Kündigung

Der Entleiher kann die Leihgabe jederzeit mit einer Frist von 1 Monat zurückgeben. Es bestehen die folgenden zwei Möglichkeiten:

- entweder wird die Leihgabe vollständig mit allen Ge- und Verbrauchsteilen (Gerätetasche und Remote Supportgerät) dem Verleiher zurückgegeben (Zurückbehaltungsrechte stehen dem Entleiher nicht zu)
- oder der Entleiher kann das Gerät zum offiziellen Marktpreis, welcher zu diesem Zeitpunkt gelten wird, kaufen.

Der Verleiher kann die Leihgabe ohne Begründung jederzeit mit einer Frist von 1 Monat zurückfordern.

§ 3 Transport

Die Kosten für die Verpackung und Versendung der Leihgabe an den Entleiher übernimmt der Verleiher.

Die Kosten für die Verpackung und Rücksendung vom Entleiher zum Verleiher sowie die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der Leihgabe trägt der Entleiher. Soll die Überlassung und / oder Rückgabe der Leihgabe per Versand erfolgen, ist eine Versandform mit entsprechender Versicherung gegen Verlust / Beschädigung zu wählen.

§ 4 Behandlung der Leihgabe / Mitteilungspflichten

An der Leihgabe dürfen über die bedienungsrelevanten Einstellungen hinaus keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe pfleglich zu behandeln, Verschmutzungen, die bei deren Verwendung angefallen sind, zu reinigen und den Ausgangszustand wiederherzustellen (Software-Einstellungen/Gerätejustierungen zurückstellen, löschen von Daten etc.).

Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher über jede Veränderung der Leihgabe zu informieren, unverzüglich über jede Beschädigung zu benachrichtigen oder deren Verlust anzuzeigen.

§ 5 Haftung und Sonstige Bestimmungen

Die Haftung des Entleihens richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) über die Leihe.

Der Verleiher und der Entleiher erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen unberührt.

§ 6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zug, Schweiz.